

BGer 5A_900/2025 vom 8. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_900_2025

FR: TF 5A_900/2025 du 8 janvier 2026

IT: TF 5A_900/2025 del 8 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Zufolge des erklärten Beschwerderückzuges ist das Beschwerdeverfahren 5A_900/2025 durch den Abteilungspräsidenten als erledigt abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die bislang angefallenen Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art 66 Abs. 1 BGG). Sodann hat er ausgangsgemäss die Beschwerdegegnerin für die Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung, welche mit Verfügung vom 13. November 2025 verweigert wurde, zu entschädigen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.